

Rechtschutz in Umweltangelegenheiten im Ausland (EU)

Michael Zschiesche

Unabhängiges Institut für Umweltfragen,
Fachgebiet Umweltrecht & Partizipation

Gliederung

- Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten in der europäischen Union – Wo steht Deutschland innerhalb der EU?
- Rechtsschutz in Nachbarstaaten von Deutschland
 - Beispiel Österreich
- Schlussfolgerungen

Quellen u.a.

- **Studie: Access to Justice in Environmental Matters**, ENV.A.3/ETU/2002/0030, EU-Kommission, Centre d'Etudes du Droit de l'Environnement (C.E.D.R.E.), Institute for Applied Ecology/Öko-Institut e.V., Centre of Environmental Studies and Applied Research, Fachhochschule Bingen – University of Applied Sciences, 2002-2003
- **Studie: Measures on access to justice in environmental matters**, Milieu Ltd (Belgium), 2007
- Beide zu finden:
<http://ec.europa.eu/environment/aarhus>

Voraussetzung Artikel 9(3) der Aarhus-Konvention

- (3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.



Member state	Legal standing	Effective remedies	Costs and length (including legal aid)	Transparency/ others	Overall assessment
Austria	--	+	+++	+	–
Belgian	--	+	+	+++	+
Cyprus	+	--	++	+++	+
Czech Republic	+	--	++	+++	+
Denmark	++	+++	+++	+++	+++
Estonia	+++	+++	+	+++	++
Finland	+	+	++	++	+
France	+++	+++	+	+++	++
Germany	–	++	+	+++	–
Greece	++	++	+	+++	++
Hungary	+++	+	--	--	–
Ireland	+++	+++	--	+	+
Italy	+++	++	--	+	++
Latvia	+++	+	--	+	+
Lithuania	++	+	++	+	++
Luxembourg	++	+++	+	+++	++
Malta	--	+	+	++	–
Netherlands	+	++	+	++	+
Poland	+	++	++	+++	+
Portugal	+++	++	++	+++	++
Slovakia	++	++	++	++	++
Slovenia	++	++	+	++	++
Spain	+++	--	++	+++	+
Sweden	+	++	++	+++	+
United Kingdom	+++	--	--	+++	–

Overall assessment

Erläuterung:

- = unsatisfactory
 (Obstacle)
- + = could be better
- ++ = satisfactory
- +++ = good

A country was evaluated as +++ (good),

- Weiter Gerichtszugang
- Entweder Popularklage oder einfacher Nachweis der Zulässigkeit
- NGO's und Gruppen ohne Rechtsperson haben Zugang zu Gerichten
- Vorläufiger Rechtsschutz ist gewährleistet
- Aufschiebende Wirkung ist ebenfalls gewährleistet
- Geringe Kosten bzw. Prozesskostenhilfe
- Transparenz des Gerichtssystems

„When the system allows for broad legal standing, either because actio popularis is available or because the concept of interest is broadly interpreted allowing individuals, NGOs, or groups with no legal personality to have access to justice; appeals have suspensory effect; costs are low or inexistent, or legal aid schemes cover environmental litigation efficiently (e.g., all NGOs can benefit from legal aid and the conditions to be met by individuals to obtain legal aid are adapted to the real situation in the country) and the system is transparent.“

Zusammenfassende Bewertung

- +++ = Dänemark
- ++ = Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowakei, Slowenien
- + = Belgien, Zypern, Tschechien, Finnland, Irland, Lettland, Niederlande, Polen, Spanien, Schweden
- = Österreich, Deutschland, Ungarn, Malta, Großbritannien

Erläuterung

- ...„The most important element for the overall evaluation of the system is legal standing, since if no legal standing is granted, members of the public can hardly have access to justice.“

Vorbild Dänemark

- Es genügt in Dänemark ein spezifisches rechtliches Interesse von NGO's oder Bürgern.
- NGO's müssen nicht anerkannt sein, gemäß Environmental Protection Act sind alle NGOs mit dem Ziel des Umwelt- und Naturschutzes per se klagebefugt.
- NGO's können in Dänemark finanzielle Unterstützung für Ihre Klagen erhalten.
- Gerichtsverfahren dauern in Dänemark im Durchschnitt weniger als ein Jahr.

Klagerechte – Beispiel Portugal

Das Recht eine Popularklage (actio popularis) , unter anderem zum Schutz der Umwelt, erheben zu können, wird von der portugiesischen Verfassung in Artikel 52 Abs. 3 gewährt. Danach hat jedermann individuell oder durch Vereinigung zum Schutz der betroffenen Interessen, das Recht auf Popularklage in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Recht, die Vorbeugung, Beendigung oder gerichtliche Verfolgung der widerrechtlichen Verstöße gegen die öffentliche Gesundheit, der Verschlechterung der Umwelt und der Lebensqualität oder der Beeinträchtigung des Kulturgutes zu fördern.

Klagerechte - 1. Gruppe

- De facto actio popularis: GB, Irland, Litauen, in Spanien für bestimmte Bereiche (Landnutzungsplanung, Küstenwasser, Nationalparke u.a.), in Estland für Landnutzungsplanung

Klagerechte - 2. Gruppe

- Große Gruppe von Staaten, wo „rechtliches Interesse“ als Klagevoraussetzung genügt:
Frankreich, Niederlande, Italien, Spanien
Dänemark u.a.
 - Anknüpfungspunkt und Indiz meist geografische Nähe

Klagerechte - 3. Gruppe

- Strikte Interpretation der Klagevoraussetzungen (Zulässigkeit):
 - Österreich, Malta, Belgien, Slowenien und die BR Deutschland

Länder mit Verbandsklagen und „privilegierten“ NGO's

Anerkennungsregeln:

Staat ----- Kriterium	Frankreich	Griechen- land	Italien	Spanien	Luxembu rg	Österreich
Nachweis der Existenz	3 Jahre			2 Jahre und Nachweis von Aktivitäten	3 jahre	3 Jahre
Ziele und Zweck	Umwelt- schutz	Non profit + generelles Interesse für Umwelt- schutz	Umwelt- schutz	Umwelt- schutz	Umwelt- schutz	Umwelt-schutz
Demokrati sche Regeln			Interne demokra- tische Regeln			
anderes		Qualifiziert und unabhängig	Arbeitet landesweit oder in mind. 5 Jahre	Geogra- fische Nähe	Veröffentli ch-tes Statut	Vereinsregister auszug, Gemeinnützig keit Stiftungen sind ebenfalls anerkennungsberechtigt

Verbandsklagen in der Praxis

%	Belgien 146	Frankreich 1197	Niederlande 4000	Portugal 57	Italien 117	Deutschland 115	GB 102
gewonnen	39,4	56,5	50	46	34	8,2	30
teilweise	9,4				10,3	18,2	9
verloren	45,9	43,5	50	54	55,4	73,6	61

Quelle: Access to Justice in Environmental Matters, ENV.A.3/ETU/2002/0030, S.10, Zeitraum 1996-2001

Effektive Rechtsmittel

- Periculum in mora (Gefahr in Verzug) (14 Staaten)
- Fumus boni iuris (plausibler Rechtsanspruch, verlangt EuGH für einstweilige Anordnung) (6 Staaten)
- Deposit of a guarantee (Spanien, GB)

Problemstaaten: Tschechien, Zypern, GB, Spanien, Belgien

Kosten und Verfahrensdauer

- Fast überall „Loser pays“ Prinzip
Ausnahme u.a. Belgien
- Gerichtsgebühren:
sind in allen EU-Staaten relativ gering
- Anwälte und Experten:
überwiegend Anwaltszwang, aber mit
Ausnahmen
Höchste Anwaltsgebühren GB: 189 000€
Niedrigste Ungarn: (ganzer Fall 500 €)

Kosten und Verfahrensdauer

- Prozesskostenhilfe:
existiert fast überall (außer in Griechenland, Zypern und Irland)
- Besonders gut und einfach für Umweltverbände:
Portugal, Spanien und Slowakei z.T. auch in Schweden
- Länder, wo Umweltverbände keine finanzielle Unterstützung erhalten: Finnland, Niederlande, Malta, GB, Luxemburg

Kosten und Verfahrensdauer

- 12 Staaten mit Kosten, die in der Praxis den Gerichtszugang erschweren:
 - Zypern, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, GB, Portugal und Slowakei (für Individualklagen)

Rechtschutz in Nachbarstaaten – Beispiel Österreich

- Österreich und Deutschland in der Gruppe mit den „unsatisfactory“ Voraussetzungen bezüglich Zugang zu Gerichten

Wer ist in Österreich anerkannt?

- 28 Organisationen: neben Umweltvereinen auch Umweltstiftungen (in Deutschland sind dies etwa 1800! im Umweltbereich)

Können BI`s klagen?

- BI`s mit minds. 200 Mitgliedern können seit 2000 im Rahmen des UVP-Gesetzes klagen

§ 19 Abs. 4 österreichisches UVPG:

„4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

Rechtschutz in Nachbarstaaten – Beispiel Österreich

- Prüfungsumfang: Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren
- Präklusion ähnlich wie in Deutschland

Schlussfolgerungen

- Deutschland ist Schlusslicht in Europa hinsichtlich Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten
- Besonders schlecht ist der *Zugang* zu Gerichten ausgestaltet
- Vergleichsweise gut sind in Deutschland die Transparenz der Gerichtsverfahren sowie die Nutzung des einstweiligen Rechtsschutzes

Schlussfolgerungen

- Der Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten in Deutschland muss grundlegend verbessert werden, hier sind alle Akteursgruppen gefragt:
 - Umweltverbände
 - Parlamentarier und Politiker
 - Mitarbeiter in den Ministerien
 - Umweltjuristen
 - Parteien

Schlussfolgerungen

- Beschwerde BUND/UfU sowie Nabu gegen Umsetzung der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie ist seit 2006 anhängig
- Beschwerde vor dem Compliance-Committee der Aarhus-Konvention ist in Vorbereitung (UfU-Ökoinstitut)
- Was fehlt ist eine Klage vor dem EuGH, um EU-Rechtswidrigkeit des Umweltrechtsbehelfsgesetzes festzustellen

Schlussfolgerungen

- Was fehlt ist aber vor allem eine Kraft, die an der Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten kontinuierlich arbeitet (Vorbild: Mehr Demokratie e.V.)
- Vorschlag: Gründung einer überverbandlichen Plattform mit dem Ziel, kontinuierlich an der Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten zu arbeiten

www.aarhus-konvention.de

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit